



Amtlicher Theil.

Kaiserliche Verordnung vom 9. Juli 1866,
betreffend die Anhaltung, Aufbringung und preisrecht-
liche Behandlung von feindlichen und verdächtigen Schiffen
nach Ausbruch des Krieges zur See.

(Giltig für das ganze Reich.)

Die Grundsätze, welche über die Abschaffung der
Caperei und über die Rechte der Neutralen im See-
kriege von den am Friedenscongresse zu Paris vertre-
tenen Mächten mit Declaration vom 16. April 1866
vereinbart wurden, und die Bestimmungen Meiner kaiserl.
Verordnung vom 13. Mai 1866 über die unter Vor-
aussetzung der Gegenseitigkeit auch den feindlichen Han-
delschiffen zu gewährende günstige Behandlung haben
in dem gegenwärtigen Kriege zur Anwendung zu kommen,
wie folgt:

§. 1. Die Commandanten österreichischer Kriegs-
fahrzeuge sind berechtigt und nach Maß ihrer Mittel
verpflichtet, alle Schiffe zur preisgerichtlichen Unter-
suchung aufzubringen:

a. welche feindliches Staatseigenthum sind,
b. welche sich der Anhaltung mit Gewalt widersetzen,
dieselben mögen der feindlichen oder einer neutralen
Flagge angehören.

§. 2. Außer diesen Fällen sind feindliche Schiffe,
so lange der Feind die Gegenseitigkeit beobachtet, so
wie neutrale Schiffe, nur dann aufzubringen:

a. wenn sie eine rechtsverbindliche Blockade zu bre-
chen unternehmen,
b. wenn sie Kriegscontrebände führen,
c. wenn sie einer der hier sub a oder b bezeichneten
Übertretungen verdächtig sind.

§. 3. Als verdächtig im Sinne des §. 2 lit. c
sind feindliche und neutrale Schiffe anzusehen:

1. wenn sie doppelte oder wahrscheinlich falsche
oder gefälschte Papiere führen;
2. wenn sie keine Papiere führen oder ihre Pa-
piere befeitigt haben, zumal wenn dies erst geschehen
ist, nachdem das Kriegsfahrzeug in Sicht war;
3. wenn sie nach erfolgter Aufforderung nicht bei-
legen oder nicht stoppen, oder der Durchsichtung von
Schiffsräumen oder Behältnissen sich widersetzen, in
welchen muthmaßlich Kriegscontrebände oder die Papiere
sich befinden;

4. wenn gegen dieselben andere gleich starke oder
noch stärkere Verdachtsgründe der Übertretungen lit. a
oder b des §. 2 sich ergeben.

§. 4. Folgende Gegenstände werden, soferne sie
für den Feind oder einen feindlichen Hafen bestimmt
sind, als Kriegscontrebände erklärt: Kanonen, Mörser,
Drehbassen, aller Arten von Waffen, Zündhütchen, Lun-
ten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Bomben, Granaten,
Kugeln, Schießbaumwolle, Kirasse, Armaturgegenstände,
Pferde, Sättel, Zäume, so wie alle Gegenstände, welche
unmittelbar zum Kriegsgebrauche angewendet werden,
mit Ausnahme eines zur Vertheidigung der Mannschaft
und des Schiffes erforderlichen, diesem Zwecke angeme-
senen Vorrathes.

§. 5. Als gute Priise haben zu gelten:

a. Schiffe, welche feindliches Staatseigenthum sind
(§. 1 lit. a) nebst ihrer Ladung; jedoch ist das
neutrale Gut am Bord derselben, mit Ausnahme
der Kriegscontrebände, frei;
b. Schiffe, welche sich der Anhaltung mit Gewalt wi-
dersetzen (§. 1 lit. b);
c. Schiffe, welche es unternommen haben, eine rechts-
verbindliche Blockade zu brechen (§. 2 lit. a), nebst
ihrer Ladung;
d. Schiffe, welche Kriegscontrebände führen (§. 2 lit. b),
jedoch nur dann, wenn die Menge der Kriegscon-
trebände im Verhältnisse zur übrigen Ladung er-
heblich ist;
e. Schiffe, welche als verdächtig aufgebracht worden
sind (§. 2 lit. c und §. 3), soferne die vorliegen-
den Verdachtsgründe durch die Untersuchung nicht
beseitigt wurden;
f. die Kriegscontrebände (§. 4), gleichviel, wem sie
gehören, in welcher Menge und am Bord welcher
Schiffe dieselbe angehalten worden sei.

§. 6. Das auf den aufgebrachten Schiffen befind-
liche freie Gut ist, sobald es als solches erkannt wird,
den Eigenthümern schleunigst zurückzustellen.

§. 7. Führer und Mannschaft des aufgebrachten
Schiffes, so wie die Passagiere, sind, soferne ihnen

weder eine absichtliche Unterstützung des Feindes, noch
sonst eine durch die Strafgesetze verpönte Handlung zur
Last fällt, in Freiheit zu setzen und, wenn es die Vor-
sicht erfordert, über die Grenze zu bringen, vorausge-
setzt, daß ihre Anwesenheit zum Zwecke der preisrecht-
lichen Untersuchung nicht benötigt wird. So lange
letzteres der Fall ist, ist für ihren Unterhalt auf Staats-
kosten zu sorgen.

Individuen, welche sich einer absichtlichen Unter-
stützung des Feindes verdächtig gemacht haben, sind bis
zur Entkräftung des Verdachtes als Kriegsgefangene zu
behandeln.

§. 8. Oesterreichische Schiffe, die vom Feinde weg-
genommen und demselben von österreichischen Kriegs-
fahrzeugen wieder abgenommen wurden, sind in allen
Fällen den Eigenthümern ohne Entgelt lediglich gegen
Ersatz der allfälligen Vergeauslagen zurückzustellen.

§. 9. Auf neutralem Seegebiete darf eine Anhal-
tung und Aufbringung nicht stattfinden.

§. 10. Bei der Anhaltung und Durchsichtung haben
die Commandanten der österreichischen Kriegsfahrzeuge
folgendes Verhalten zu beobachten:

Der Commandant signalisirt dem Schiffe, beizu-
legen oder zu stoppen, und läßt sodann den Schiffer
mit den Schiffspapieren zu sich an Bord kommen.
Ergibt sich hierbei kein Bedenken, so hat er das Schiff
in seiner Weiterreise nicht zu behindern. Findet er
jedoch begründeten Anlaß zu dem Verdachte, daß das
Schiff der Aufbringung unterliege, so hat er einen
Officier zur genauen Ermittlung des Verdachtes auf
das Schiff zu senden. — Hierbei dürfen eigenmächtig
keine geschlossenen Räumlichkeiten, Tonnen, Kisten,
Schränke, Verschläge, Fustagen oder sonstige Behältnisse
geöffnet oder erbrochen, auch nicht durchsucht werden
was von der Ladung lose im Schiffe liegt, wohl aber
ist der Schiffer anzuhalten, diejenigen Behältnisse u. s. w.
im Schiffe öffnen zu lassen, deren Eröffnung der Of-
ficier für erforderlich erachtet. —

Derjenige Officier, welcher gegen diese Bestim-
mungen verstößt, ist deshalb zur Verantwortung zu
ziehen.

§. 11. Neutrale Handelsschiffe, welche unter Con-
voi von Kriegsschiffen einer neutralen Macht gehen,
unterliegen der Untersuchung nicht. Es genügt in diesem
Falle die Erklärung des Convoicommandanten, daß
die Papiere der convoirten Schiffe in Ordnung sind
und daß dieselben keine Kriegscontrebände am Bord
haben.

§. 12. Hat der Commandant ein Schiff aufge-
bracht, so liegt ihm ob, unter eigener Verantwortung
darüber zu wachen, daß von dessen Ladung nichts ge-
löst, verkauft, veräußert oder auf irgend eine Weise
entfernt werde oder verloren gehe. Er muß zu diesem
Ende im Vereine mit dem Schiffer oder Steuermann
auf dem aufgebrachten Schiffe so weit möglich die ganze
Ladung unter Siegel und Verschluss legen.

Die Schiffspapiere hat der Commandant nebst
einem von ihm und dem Schiffer unterschriebenen Ver-
zeichnisse in ein Convolut zu legen, welches mit sei-
nem Amtssiegel und dem Siegel des Schiffers versehen
wird.

§. 13. Der Commandant hat sohin die nöthigen
Vorkehrungen zu treffen, erforderlichen Falles einen
Officier mit Mannschaft auf das Schiff abzuordnen,
damit dasselbe mit ungeöffneter Ladung — (soferne
nicht der Schiffer mit Rücksicht auf die Conservirung
derselben in die Oeffnung willigt) — sicher in den
Hafen von Pola, oder wenn dies nicht thunlich ist, in
einen anderen Hafen, wo es in militärischen Gewahrsam
genommen werden kann, gebracht werde.

Nach anderen Plätzen darf das Schiff nur dann
gebracht und, solange der Nothfall dauert, belassen wer-
den, wenn Sturm, Wetter, Mangel an Proviant, feind-
liche Verfolgung oder sonstige Seenoth es nothwendig
machen.

§. 14. Im Hafen sind Schiffsladung und Mann-
schaft nebst den versiegelten Schiffspapieren und allen
auf die Aufbringung sich beziehenden Schriftstücken gegen
Übernahmsbestätigung an die militärische Behörde des
Hafens abzugeben, welche wegen Stellung vor die Priisen-
commission das Weitere vorzulehren hat.

§. 15. Wenn das Schiff wegen Haverei nicht in
den Hafen (§. 14) gebracht werden kann, oder wenn die
Ladung aus leicht verderblichen Waaren besteht, so hat
der Commandant des Kriegsschiffes oder der das auf-
gebrachte Schiff führende Officier nach seinem gewis-
senhaften Ermessen, unter Mitwirkung des Schiffers,

diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche er zum Be-
sten des Schiffes und der Ladung am zweckmäßigsten
findet.

§. 16. Der Commandant, welcher die vorstehenden,
zur Sicherheit der neutralen Schifffahrt und zur thun-
lichen Schonung des Handels zur See in Kriegs-
zeiten gegebenen Bestimmungen übertreten oder zu deren
Schaden seine Macht mißbrauchen sollte, wird zur
Verantwortung gezogen und kann außerdem zur Ver-
gütung des widerrechtlich zugefügten Schadens verhalten
werden.

§. 17. Die in dieser Verordnung den feindlichen
Handelschiffen, ihren Ladungen und ihrer Besatzung
ingeräumte günstige Behandlung findet nur insoweit
statt, als von dem Feinde die Gegenseitigkeit beobachtet
wird.

§. 18. Auf die Wegnahme feindlicher Kriegsfahr-
zeuge und solcher Schiffe, welche im Dienste der feind-
lichen Kriegsmacht stehen, finden die Bestimmungen dieser
Verordnung keine Anwendung.

§. 19. Zur Aburtheilung der Priisen sind Priisen-
gerichte einzusetzen, wobei die in Meiner Verordnung
vom 21. März 1864, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 31,
enthaltenen Grundsätze zur Richtschnur zu dienen haben.

§. 20. Mit der Vollziehung der gegenwärtigen
Verordnung sind Meine Minister des Krieges und der
Justiz beauftragt.

Wien, am 9. Juli 1866.

Franz Joseph m. p.

Belcredi m. p. Esterhazy m. p. Wüllerstorff m. p.

Franck m. p., FML. Komers m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter v. Meyer m. p.

Aufruf

an alle waffenfähigen Männer in Krain.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Kaisers
werden hiemit alle waffenfähigen Männer in
den Gemeinden zur Unterstützung des k. k. Militärs bei
Vertheidigung des Landes aufgeboden.

Ihr habt Euch wehrhaft zu machen, um auf Pässen
und sonstigen Uebergangspunkten die Besetzung, Absper-
rung und Bewachung gegen den drohenden Feindesein-
bruch zu besorgen, in dieser Weise die k. k. Truppen
in der Abwehr des Feindes kräftig zu unterstützen und
mit ihnen die feindliche Ueberziehung des Landes, dann
Raub und Plünderung hintanzuhalten.

Ihr werdet in Compagnien formirt und verlässliche
Führer Euch beigegeben, auch wird am flachen Lande
die k. k. Gendarmerie mit Euch eingetheilt werden.

Für Euere Bewaffnung mit Schießgewehr wird
thunlichst gesorgt werden, bis dahin ergreift die Waffen,
die jeder hat, Flinten, Senfen, damit Ihr bereit seid.

Waffenfähige Männer von Krain!

Der Kaiser ruft, folgt herzhaft und mit altgewohnter
Treue diesem Rufe. Das Vaterland ist bedroht,
helft es vertheidigen zugleich mit Unseren tapferen Truppen.
Gott wird mit Uns sein.

Ein eigenes Reglement enthält das Nähere über
die Bildung und Verwendung des Aufgebots.

Laibach, am 16. Juli 1866.

Sr. k. k. Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath
und Statthalter in Krain:

Eduard Freiherr v. Bach m. p.

Reglement für das Aufgebot in Krain.

1. Das Aufgebot hat dem k. k. Militär bei Fein-
desgefahr Vorschub zu leisten, feindliche Einbruchsver-
suche zu entdecken, Ausreißer anzuhalten, Raub und
Plünderung thunlichst abzuhalten, nach Maßgabe seiner
Aufstellung bei Bedrohung der Communication in den
Alpenpässen, Gebirgs- und Karsthöhen die schwierigsten
Pfade zu besetzen und abzusperren, von allen feindlichen
Bewegungen schnelle Kunde zu verbreiten, das nächste
Militärcommando von wichtigen Vorfällen so gleich in
Kenntniß zu setzen und nach Erforderniß die Ueberwa-
chung der Eisenbahn und der Brücken und sonstigen
Objecte auf Straßen zu besorgen.

Außerdem hat das Aufgebot in der eigenen Gemeinde für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen und die bereits bestehenden Wachorgane zu verstärken.

2. Zum Aufgebote sind alle wehrfähigen Männer, welche dem Herzogthume Krain durch Geburt oder Aufnahme angehören, vom 18. bis zum 50. Jahre verpflichtet.

3. Die Einreichung in das Aufgebot geschieht durch die k. k. Bezirksämter oder durch die von diesen ermächtigten Gemeindevorstände. In das Aufgebot werden nur physisch kräftige und verlässliche Männer eingereiht.

4. Jede Ortsgemeinde bildet für sich oder im Vereine mit anderen kleineren Gemeinden eine Abtheilung des Aufgebotes.

Der Führer dieser Abtheilung wird vom Bezirksamte im Einvernehmen mit den Gemeindevorständen ernannt, hiezu sind ansgediente Militärs und sonst verständige und erprobte Leute zu wählen.

5. Mehrere Abtheilungen bilden in der Stärke von circa 300—400 Mann die Compagnie, welche von einem Commandanten oder seinem Stellvertreter befehligt wird. Die Ernennung des Compagnie-Commandanten oder seines Stellvertreters erfolgt über Vorschlag des Bezirksvorstehers, der denselben einvernehmlich mit den Abtheilungsführern zu erstatten hat, vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Truppencommando in Laibach.

6. Die Verwendung des Aufgebotes geschieht über Anordnung des mit der Landesverteidigung betrauten Militärcommandanten.

Das Aufgebot wird in der Regel nur im eigenen Bezirke oder in den Nachbarbezirken verwendet.

7. Das Aufgebot wird nach Thunlichkeit durch die Militärverwaltung mit Schießgewehren und Munition versehen. Bis dahin hat jeder die Waffe zu ergreifen, die er hat, als Flinten, an einen langen Stock aufgesetzte Senzen u. s. w.

8. Jede Abtheilung des Aufgebotes leistet vor dem Seelsorger in Gegenwart der Gemeindevorstände das Gelöbniß der Treue gegen Kaiser und Vaterland, den Gehorsam gegen die Vorgesetzten und die Tapferkeit vor dem Feinde.

9. Die Männer des Aufgebotes und ihre Führer tragen ihre gewöhnliche Kleidung mit Brodsack und Feldflasche. Jeder trägt überdies eine Armbinde mit den kaiserlichen Fahnenfarben am linken Oberarme.

10. Beim Ausmarsche zum Dienste außerhalb der Gemeinde erhält jeder Führer täglich 50 Kreuzer, dessen Stellvertreter täglich 40 Kreuzer, jeder Gemeine täglich 30 Kreuzer, jeder Compagniecommandant oder dessen Stellvertreter aus dem Civilstande erhält auf Verlangen ein Taggeld von 2 Gulden.

Der Compagniecommandant hat die ihm erfolgten Gelder gehörig zu verrechnen. Für Bequartierung haben die Gemeinden zu sorgen.

11. Jede Compagnie hat beim Ausmarsche behufs Fortschaffung ihrer Requisitionen auf zwei halbe Vorspannwägen Anspruch.

12. Wenn ein Aufgebotsmann im Dienste erkrankt oder verwundet wird, soll er, wenn er es wünscht, in das nächste Militär- oder Civilspital zur Heilung abgegeben werden.

13. Diejenigen Individuen, welche sich im militärpflichtigen Alter befinden, werden, wenn sie in dem Aufgebote getreu und zur Zufriedenheit gedient haben, nicht nur der mit den bestehenden Vorschriften vereinbarlichen Rücksichten theilhaftig, wenn sie in der Folge in das Heer eingereiht werden sollen, sondern es wird ihnen auch die Verwendung bei dem Aufgebote zur ordinären Militärdienstzeit als Ein Jahr Dienstzeit gezählt.

14. Die Aufgebotsmänner haben außerdem für ausgezeichnete Thaten im Felde auf Belohnungen und Auszeichnungen Anspruch.

15. Aufgebotsmänner, welche über erhaltene Berufung zur Dienstleistung sich nicht rechtzeitig oder gar nicht stellen, sind vom Bezirksvorsteher mit Geld- oder Arreststrafen zu belegen und verlieren im Wiederholungsfall das im §. 13 erwähnte Zugeständniß der Zurechnung eines Militärsjahres.

Disciplinäre Vergehen während der activen Dienstleistung sind vom Compagnie-Commando im geeigneten Correctionswege zu bestrafen.

Laibach, am 16. Juli 1866.

Vom k. k. Landespräsidium.

Eduard Freiherr v. Bach m. p.
I. I. Statthalter.

Nichtamtlicher Theil.

Dem Herrn Bürgermeister wurden für den löblichen Frauenverein übergeben:

Von der Marienbruderschaft 25 fl.; vom Herrn Consistorialrath Dr. Leo Boncina aus der Sparbüchse des katholischen Gesellenvereins 10 fl.

Laibach, 17. Juli.

Die Frage bezüglich der Waffenstillstandsverhandlungen, welche identisch ist mit der der französischen Vermittlung, bildet noch fort-

während den Gegenstand der widersprechendsten Discussionen in der Tagespresse. Während man einerseits die Unterhandlungen als gänzlich gescheitert bezeichnet, wird von anderer Seite ein günstiger Fortgang derselben behauptet, und das letztere scheint — denn Sicheres verlautet wohl noch nicht darüber — das Richtige zu sein. Die Verzögerung aber läge dann wohl nur in der Ueberspanntheit der preussischen Forderungen, über welche wir aus einer Pariser Correspondenz der „A. A. Ztg.“ entnehmen, Preußen verlange, daß Oesterreich von Deutschland ausgeschlossen, daß die ganze deutsche Land- und Seemacht unter preussischen Oberbefehl gestellt werde, daß die diplomatische Vertretung Deutschlands in seine Hände komme und daß es sich in ausgiebiger Weise in den von ihm militärisch besetzten Ländern abzurufen dürfe.

Preußen hat — das wird nun klar — nicht bloß den Krieg geführt, um Oesterreich zu demüthigen und sich für Olinth zu rächen; es führt ihn — und wir verdanken diese schätzbare Enthüllung einem Artikel der „Opinione“ — „um seiner ungestaltigen Structur abzuwehren, die ihm im Wiener Congreß gegeben wurde, und um Deutschland auf Grundlagen zu constituiren, welche besser den Ideen und Bedürfnissen unserer Zeit entsprechen.“

Wenn irgend jemals, so tritt die französische Vermittlung diesem Auftreten Preußens gegenüber als Nothwendigkeit ein. Napoleon wird es sich nicht verhehlen können, daß der gegenwärtige Augenblick einer der größten Probesteine für seine eigene Dynastie ist, daß es Frankreichs höchstes Interesse erheischt, das preussische Programm in seiner Gesamtheit nicht zur Ausführung kommen zu lassen.

Im übrigen werden die Waffenstillstandsverhandlungen von der „Debatte“ nachstehend zusammengefaßt: „Die Verhandlungen nehmen wohl einen langsamen Fortgang, aber sie sind, wie dies jetzt der „Moniteur“ bestätigt, im Fortschreiten begriffen. Demgemäß ist es auch unrichtig, von einem Abbruche der Verhandlungen zu sprechen, und aus authentischer Quelle wird uns versichert, daß eine in diesem Sinne lautende Nachricht gänzlich unbegründet sei. Die auch von uns gebrachte Nachricht, daß General Frossard aus Paris in Wien eingetroffen sei, bestätigt sich, genauen Erkundigungen zufolge, nicht. Wohl ist aber, wie uns mitgeteilt wird, am 14. d. ein französischer Gesandtschafts-Secretär mit Depeschen aus dem preussischen Hauptquartier in Wien eingetroffen. Wie wir erfahren, handelt es sich in diesem Falle um das Zustandekommen einer von Preußen beantragten dreitägigen Waffenruhe, die dazu benützt werden soll, um, vielleicht durch das Zusammentreten von Commissären der betheiligten Mächte, die Bedingungen festzustellen, die zum Abschlusse eines Waffenstillstandes führen könnten. Mit der Antwort Oesterreichs auf diesen Antrag hat sich der betreffende Ueberbringer heute wieder ins preussische Hauptquartier zurückbegeben. Wir geben — fügt die Deb. dieser Meldung hinzu — diese aus verlässlicher Quelle stammenden Nachrichten, sowie sie uns zukommen, und unterlassen es auch unter den heutigen Verhältnissen, weiter Bemerkungen an dieselben zu knüpfen. Ohne aber optimistischen Anschauungen Thür und Thor öffnen zu wollen, glauben wir dennoch so viel bemerken zu dürfen, daß noch immer kein genügender Grund vorhanden sei, daß dem Kaiser der Franzosen anvertraute Werk der Vermittlung als gänzlich gescheitert zu betrachten.“

Muthig und unverzagt!

Unter diesem Titel bringen zwei geographisch entgegengesetzte Journale, die „Arader Zeitung“ vom 10. d. M. und der „Vote für Tirol“ vom 12. d. M. zur Charakterisirung der Landesstimmung unten folgenden Aufsatz.

Schon das kaiserliche Manifest vom 10. Juli hat den festen Entschluß ausgesprochen, mit dem Feinde keinen Frieden zu schließen, durch welchen die Machtstellung des Reiches in Frage gestellt würde. Dieser Entschluß hat in allen patriotischen Herzen Wiederhall gefunden. Ein großes Reich kann nur durch große Entschlüsse gerettet werden. Wenn je, so muß jetzt der Wahlspruch unseres erhabenen Kaisers: *Vicibus unitis!* zur Wahrheit werden. Jahrhunderte lang haben unsere Ahnen die Heimat mit ihrem Blute gebüht gegen den Erbfeind christlichen Namens. Jetzt gilt es sich der Helden würdig zu zeigen, die in den Pässen von Raiborghet, Pontafel und den julischen Alpen geblutet haben. Der Landsturm ist ausgerufen, wir werden dem Rufe unseres erhabenen Kaisers folgen. Er selbst kämpft in der Mitte seiner Armee. Wir werden den eigenen Herd, unsere Familien, alles was uns lieb und theuer ist, verteidigen. Hier werden alle Meinungsverschiedenheiten schwinden in der allgemeinen todesverachtenden Begeisterung, in dem Rufe: Mit Gott für Kaiser und Vaterland!

In den Tagen der schwersten Gefahren bewiesen die Völker Oesterreichs ihre Zusammengehörigkeit, ihre Liebe zu dem großen ruhmreichen Vaterlande. Sie düngten den Boden des großen, schönen Reiches in voller Hingebung an ihre angestammten Fürsten mit dem letzten Tropfen ihres Herzbutes, denn sie wußten, daß nach den Tagen der schwersten und größten Gefahren Oesterreich aus dem erbittertsten und längsten Kampfe wider seine Feinde siegreich hervorgehen müsse, daß die glücklichen, besseren Tage wieder zurückkehren werden und mit ihnen

die gewünschte Freiheit; sie wußten, daß Gott an der Seite Oesterreichs bei allen Versuchungen und herben Schlägen die Völker zum Siege führt und leitet — an der Seite jenes Oesterreichs, das frei von Uebermuth, frei von Stolz, Habgier und Eroberungsjucht, geduldig die Schläge hinnimmt, welche die Gewalt und das schreiendste Unrecht ihm versetzen, und das todesmuthig für das Recht, die Freiheit, die heimliche Sitte und Sprache, für Gott, die ererbten und neu geschaffenen politischen Institutionen, wie für seinen Kaiser und König zu kämpfen und zu sterben versteht. Dieses Oesterreich steht heute seinem grimmigen Feinde gegenüber, welcher Gott — doch nur zum Zeugen seines Unrechtes — anruft, der Gottes Wahrheit die Lüge entgegensetzt und die Kette den Völkern als Freiheitsmünze an die Hand drücken will. Doch auch die Tage des Uebermuthes, des Truges und der Lüge sind gezählt. Der Gott, der gerechte, wendet sich ab von dem Frevel! Der Uebermuth und Trug kann momentan über die Vertheidiger der Sache des Rechtes und der Freiheit einen Sieg erringen. Dieser Sieg, welchen Gott einweilen gewähren ließ, ist jedoch stets das Verderben des feindlichen Siegers gewesen, und er wird es auch heute sein angesichts der Opfer, welche der preussische Krieg forderte. Wie ein Mann steht Oesterreich an der Seite unseres hart bedrängten Kaisers, wie ein Mann erhebt es heute die Waffe, um zu kämpfen, zu siegen und die theuren Todten zu rächen, denn die Wunden, welche der Einzelne in dem harten und höchst ungerechten, bösen Kampfe empfangen, bedecken die Gesamtheit, den ganzen Staatskörper, die ganze große Familie der österreichischen Staatsangehörigen, und in dem großen Staatsverbande gibt es gewiß nicht eine Familie, die ihre Todten und Verwundeten nicht zu beweinen, die nicht ihre Angehörigen zur Vertheidigung des Rechtes und des großen, theureren Vaterlandes auf das Feld der Ehre entsendet hätte, um entweder als Leiche auf dem Schilde der Ehre oder als ruhmgekrönter Sieger in die engere Heimath rückzukehren.

Der Feind in seinen besseren Positionen, mit seinem relativ besseren Feuergeschos hat uns angegriffen: mit Löwenmuth setzte ihm unsere glorreiche Armee ihre Brust entgegen. Der durch preussisches Geld gedungene Verrath unstrickte uns an unseren heimathlichen Grenzen und machte die Armee wanken, ja er bestimmte sie, den Rückzug anzutreten, um das offene Feld zu gewinnen, auf dem Oesterreichs tapfere Söhne den Kampf mit dem preussischen Zündnadelgewehr nicht werden zu scheuen haben. Scheut der Feind mit seinem Geschos die offene Schlacht nicht, dann ist der Sieg unser. Also muthig voran und unverzagt, wie in den alten Tagen, als tausend und tausend Gefahren Oesterreichs Integrität, Macht und Ehre bedroht und angegriffen haben. Und so wie in den alten Tagen der momentanen Schwächung, der Niederlage und des durch Feindesgeld gedungenen Verrathes von Fremdländern unsere theueren Väter zum Siege schritten und die Monarchie erhalten haben, so wollen wir auch heute und immerdar fortschreiten, bis der Feind niedersinkt, um auf die Zeitlänge eines Jahrhunderts sein Haupt nicht wieder erheben zu können. So glauben und hoffen wir, so vertrauen wir und so werden wir alle handeln ohne Unterschied des Standes und Ranges, denn wir fühlen unsere ungebrochene Kraft; wir kennen den Werth unseres großen Vaterlandes. Verrath wäre es, in dem begonnenen blutigen Werke, das der grimmige Feind eingeleitet durch Ueberfall und Einbruch in unser Land, innezuhalten, so lange der Sieg nicht unser geworden ist; Verrath wäre es an unserer Geschichte, einen schmachlichen, entehrenden Frieden mit unseren Feinden zu schließen. Diesen Verrath kennen wir nicht in der Geschichte Oesterreichs, und wir dürfen und wollen ihn nicht kennen. Die Gräber aus den Freiheitskriegen, wo die Gebeine unserer Väter ruhen, kleiden sich in die schöne Farbe der Hoffnung; sie rufen unserer betrübten Seele Muth zu und stoßen ein den wackersten Sinn. Wer wollte bei dem Anblicke dieser grünen Freiheitsgräber länger zaudern und zornesentbrannt nicht in den Kampf ziehen? — Gott und das Recht, der Kaiser und das Vaterland will es; wir säumen nicht — jeder nach seinem Berufe. Wir geben uns nicht auf, unsere Völker verzweifeln nicht an ihrer Rettung durch die eigene, lange noch ungebrochene Kraft. Darum aber, weil wir an unserer Rettung nicht verzweifeln und nicht verzweifelt haben, rufen wir Jung und Alt zu den ihm eigenen Waffen! Uebe und erfülle der tapfere Krieger auf dem Schlachtfelde, der Staatsmann, der Beamte, Geistliche und Bürger seine Pflicht und Schuldigkeit, erfülle bis zum letzten Athemzuge den Eid, den er Gott und dem Staatsoberhaupt geschworen. Allein auch an Diejenigen, welchen das hohe Amt heute zukommt, die öffentliche Meinung zu leiten und zu vertreten, ergeht die hochernste Mahnung, ihre Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen zum Wohle der Monarchie und der Völker zu erfüllen und Fahnenwacht zu halten. Wollen wir heute demnach nicht rückwärts blicken: „Vorwärts“ heißt es, vorwärts drängen die Völker und das gute, heilige Recht, das uns zur Seite steht und siegen muß; vorwärts zum Siege, der einen dauernden, ehrenhaften Frieden in Europa möglich macht. Die inneren politischen Parteikämpfe und Befehdungen, der kleinliche Groll der Einzelnen, der beleidigte Ehrgeiz, die Mißgunst und wie immer die kleinen und großen Leidenschaften heißen mögen, müssen verstummen, —

Locales.

Der Aufruf zum Landsturm in Krain (Cerna vojska) ist erfolgt. Nicht das erste mal ist es, daß dieser Ruf ertönt. Zur Zeit der französischen Invasion hat auch nach der vollständigen Befreiung des Landes die freiwillige Insurrection des Landvolkes in mehreren Bezirken dem Feinde viel zu schaffen gemacht. Wir bringen demnächst eine historische Darstellung derselben aus bisher unbenutzten Quellen.

Die am verflohenen Sonntag im Hofraume der Citavnica abgehaltene, stark besuchte und sehr animirte Beseda zum Besten der Verwundeten hat einen glänzenden Erfolg gehabt. Es sind 202 fl. eingegangen.

In der „Agrarzeitung“ finden wir nachstehende Verlustangabe des Inf.-Reg. Baron Solle-vic Nr. 78 in der Schlacht bei Königgrätz. (Wir bemerken, daß ein Bataillon dieses Regiments im Jahre 1850 aus Krainern formirt wurde.) Todt: Hauptleute Theodor Pinter v. Pinterhofen und August Ritter v. Föderansperg. Lieutenants Carl Heilemann und Johann Pavellie. Verwundet: Hauptleute Nicolaus Heropian, Michael Lang, Johann Thierry; Carl Gebhard, Hermann Thallmayer, Franz Riber und Franz Benischko v. Dobroslav. Oberlieutenants Koloman Garkovic v. Berbovina, Franz Domladisch, Carl Verbanic, Anton Sauter, Franz Herzog, Franz Oforn und Andreas Huguel. Lieutenants Gustav Döler, Jacob Jezeršček und Anton Krish.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Vom südlichen Kriegsschauplatz erfahren wir heute aus verlässlicher Quelle: Am 16. Juli früh kam eine französische Panzerfregatte, von Pola nordwestlich steuernd, in Sicht. Von uns sind eine Fregatte und ein Kanonenboot entgegengefahren.

Wien, 15. Juli. Dem „Pesti Hirnök“ schreibt man aus Wien: Die Einberufung des ungarischen Landtages ist unzweifelhaft, aber der Gang der Landtagsverhandlungen kann die Heeres-Ergänzung und die Concentrirung der Streitkräfte nicht verhindern. Mit der Gestattung der Freiwilligenstellung anstatt der Rekrutierung habe Se. Majestät sich vertrauensvoll an den constitutionellen Sinn der ungarischen Nation gewendet; es sei nun an derselben, zu zeigen, daß der König sich in ihrer constitutionellen Gesinnung nicht geirrt habe.

Wilsen, 14. Juli. Nach 6 Uhr wurde Saaz von preussischen Quartiermachern besetzt und das Telegraphenamnt geschlossen.

Wilsen, 14. Juli, 9 Uhr Abends. Das ganze Corps des preussischen Generals Mülbe mit Artillerie ist im Bezirke Teplitz. Seit gestern bei Krennisch und Hostomitz campirend, hob es in Bilin und Umgebung bedeutende Requisitionen ein. Die Richtung des Corps wird für morgen nach Kobowitz angegeben.

Wilsen, 15. Juli. (W. Ztg.) Die preussische Besatzung von Teplitz ist heute über Bilin gegen Kofel und Lamu mit Generalstab und Artillerie abgegangen. In Saaz sind 300 Mann Cavalerie angesagt. Nach Berichten aus Beraun stehen die preussischen Vorposten bei Drahelic. Patrouillen streifen bis Zelezna und Beraun. Ihre Absicht scheint, die Assentcommissionen aufzuheben.

Stoßerau, 15. Juli (7 Uhr Abends). Sicherem Vernehmen nach sollen die Preußen drei Wegstunden von Zua im südwärts auf der sogenannten Heide lagern. Den ganzen Tag über ist hier über ein Zusammentreffen mit dem Feinde nichts bekannt geworden.

Tabor, 14. Juli. Kolín, Czaslau, Kuttenberg, mit Ausnahme kleiner Besatzungen, sind geräumt. Alles nach Mähren gezogen.

Saaz, 14. Juli. Morgen um 4 Uhr früh Aufbruch der preussischen Truppen von Komotau, unbekannt wohin; scheint in Verbindung mit der Bewegung der Truppen von Teplitz über Bilin und Kofel für morgen.

Carlsbad, 15. Juli. (W. Ztg.) 20.000 Mann norddeutscher Truppen sollen über Leipzig nach Böhmen vorrücken.

Frankfurt, 14. Juli, Abends. Die „Postzeitung“ meldet: Die Bundesversammlung hat am 11. d. M. beschlossen, in Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse und um ihre Thätigkeit ungehemmt, ihren Verkehr mit den bundestreuen Regierungen ungestört zu erhalten, ihren Sitz provisorisch nach Augsburg zu verlegen.

Frankfurt, 14. Juli. Heute Vormittags sind die Bundestags-Gesandten sammt ihrem Personale, dem Vernehmen nach, nach Augsburg abgereist.

Köln, 15. Juli. (Trst.-Ztg.) Gestern fand bei Aschaffenburg ein blutiger Kampf statt. Die Preußen blieben angeblich Sieger. Aschaffenburg brennt. Die Bundestruppen haben Frankfurt geräumt, die Preußen sind im Anmarsche auf Frankfurt.

Regensburg, 15. Juli. (W. Ztg.) Unsere Truppen schlugen sich, wenn auch theilweise weichend, sehr tapfer, und herrscht unter ihnen keine besondere Furcht

vor den Zündnadelgewehren. Preussische Verluste sind bedeutender als unsere.

Von der italienischen Grenze, 12. Juli. (N. Z.) Preußen liefert an Italien 20.000 Zündnadelgewehre mit dem Geheimniß der Munition; 30.000 weitere sind bestellt.

Paris, 14. Juli, Abends. Der „Temps“ meldet, daß General Lamarmora alle seine Stellen niedergelegt habe. Der König concentrirt das Commando in seinen Händen.

Paris, 15. Juli. Der Moniteur schreibt: Die France bespricht in allgemeiner Weise die vom Prinzen Neuf überbrachten Friedens-Präliminarien. Nun aber hat Prinz Neuf nichts anderes als ein eigenhändiges Schreiben des Königs von Preußen an den Kaiser überbracht. Wir können das Publicum nicht genug vor den Nachrichten der sich für gut unterrichtet haltenden Journale warnen, und erinnern diese letztern neuerlich an die Verantwortlichkeit, welche sie auf sich laden.

Petersburg, 14. Juli. Zuverlässigen Quellen zufolge wird Rußland die strengste Neutralität in den gegenwärtigen deutschen Verwicklungen beobachten. — Es werden Hilfscomités für verwundete Krieger aller Nationalitäten errichtet. — Die Cholera tritt stärker auf. In 15. Tagen sind 1084 Personen erkrankt und 340 davon gestorben.

Telegraphische Wechselcourse vom 16. Juli.

5perc. Metalliques 54.25. — 5perc. National-Anlehen 61.25. — Bankactien 654. — Creditactien 136.50. — 1860er Staatsanlehen 73. — Silber 128. — London 134. — L. f. Ducaten 6.34.

Das Postdampfschiff „Germania“, Capitän Ehlers, welches am 10. Juni von Hamburg und am 13. Juni von Southampton abgegangen, ist am 24. Juni wohlbehalten in New-York angekommen.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Juli	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Pariser Linien auf 0° R. reducirt	Lufttemperatur nach Reaumur	Wind	Luftfeuchtigkeit	Niederschlag binnen 24 St. in Pariser Linien
16.	6 U. Mg.	326.98	+14.8	windstill	heiter	0.72
	2 „ N.	325.87	+25.6	W. schwach	heiter	Regen
	10 „ Ab.	325.96	+20.2	W. schwach	Gewitterw.	

Nachmittag Haufenwolken. Nach 8 Uhr Abends starkes Wetterleuchten in N. Das langsam heranziehende von lebhaften Blitzen begleitete Gewitter entlud sich erst nach Mitternacht über Laibach mit lebhaften Blitzen, wenig Donner und schwachem Regen um 2 Uhr Nachts.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 161.

Dienstag den 17. Juli 1866.

(211—2)

Nr. 1809.

Kundmachung.

Bei der am 2. Juli d. J. stattgehabten 443sten Verlosung der alten Staatsschuld ist die Serie 114 gezogen worden.

Die Serie enthält Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 5 Percent von Nr. 107.610 bis einschließig Nr. 108.445, im Gesamtcapitalbetrage von 969.233 fl., und die nachträglich eingereiften k. k. Domestical-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 4 Percent von Nr. 114 bis einschließig Nr. 204, im Capitalbetrage von 44.460 fl 16 kr.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt, und insoferne selbe unter 5 Percent verzinslich sind, dafür auf Verlangen der Parteien nach dem in der Kundmachung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 26. October 1858, Z. 5286, veröffentlichten Umstellungsmaßstabe (R. G. B. Nr. 190) 5perc auf österr. Währung lautende Obligationen erfolgt werden.

Laibach, am 11. Juli 1866.

Vom k. k. Landespräsidium.

(212—3)

Aufforderung

Nr. 825.

an Johann Tesak, Wirth von Buschinsdorf. Vom gefertigten Bezirksamte wird der Wirth Johann Tesak von Buschinsdorf wegen seines unbekanntes Aufenthaltes aufgefordert, den Erwerbsteuerückstand ad Art. 1 von 10 fl. 9 1/2 kr. so gewiß

binnen 14 Tagen

bei dem hiesigen k. k. Steueramte zu berichtigen, als widrigens dessen Gewerbsbefugniß im Erwerbsteuer-Kataster gelöscht werden würde.

K. k. Bezirksamt Möttling, am 10. Juli 1866.

(214a)

Kundmachung.

Nr. 3298.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 28. März d. J., Z. 13431, zur Kenntniß gebracht, daß die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Weg- und Brückenmauthen für die Solarjahre 1867 und 1868 in der üblichen Weise im Wege der öffentlichen Versteigerung in Pacht gegeben werden.

Laibach, am 5. Juli 1866

K. k. Finanz-Direction.

Ausweis

über die für die Periode vom 1. Jänner 1867 bis Ende December 1867 d. i. das Sonnenjahr 1867, oder auch für das Sonnenjahr 1868 neu zu verpachtenden Weg- und Brückenmauthen im Gebiete der Finanz-Direction in Krain.

Benennung	Kategorie	Anzahl der		Ort	Tag	Anspruchspreis für die Zeit vom 1. Jänner 1867 bis Ende December 1867 oder auch für das Sonnenjahr 1868	Das Offert ist einzubringen		Anmerkung
		Weiten	Brücken-Klasse				bei der Behörde	bis zum Tage	
Krain.									
Wiener Straße.									
Fischermuthsch	Brückenmauth	—	III			5867	—		
Wippacher Straße.									
Zoll bei Heidenchaft	Wegmauth	4	—			1367	—		
a. zwischen Poitsch und Heidenchaft									
b. zwischen Schwarzenberg und Heidenchaft		1	—						
Kumaner Straße.									
Sagurje	Wegmauth	2	—			553	—		
Fejstria bei Dornegg	Weg- und Brückenmauth	2	I			2804	—		
Agrarmer Straße.									
St. Marein	Wegmauth	2	—			1819	—		
Altenmarkt bei Weizelburg	ditto	2	—			1819	—		
Treffsen	Weg- und Brückenmauth	3	I			1129	—		
Rudolfsberth (Neustadt)	ditto	3	II			3215	—		
Munfendorf	ditto	2	III			862	—		

Nach geschäheener Versteigerung jeder einzelnen Mauthstation wird auch eine vereinte Picitation aller Mauthstationen stattfinden.

Die Picitations- und Pachtbedingnisse können bei der k. k. Finanz-Direction in Laibach und bei den betreffenden k. k. Bezirksämtern in Krain eingesehen werden.